

Eidgenössische Militärschule vom Jahr 1834

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **1 (1834)**

Heft 16

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mäßig dort die Staatsgewalt bei weitem über solche Waffenkräfte nicht zu verfügen hat, was wohl mit ein Grund ist, warum es wirklich dort zum lang sich hinziehenden Bürgerkrieg kommt. Nur ein Staat, der auf Selbstvertrauen steht, darf aber auch sich so unter Waffen stellen. Auch daß er es kann, ist ein Beweis seiner Gründung in sich selbst.

Es ist nicht zu übersehen, daß unter allen Gewaltformen, in denen bei innern Zerwürfnissen und Streitigkeiten ein Theil oder das Ganze des Staats selber gegen einen Theil wirkt, gerade die scheinbar roheste, äußerlichste, die militärische, die wenigst verlegende ist. In der That ist sie die würdigste Form. Der Soldat tritt nicht als politischer Factionist auf, er ist nicht Wort- und Theorien-Mann — und Worte und Theorien reizen, verletzen tausendmal mehr, als eine einfach, und wenn man sagen darf, groß, und immer human auftretende wirkliche Gewalt. Ja der Soldat, der wahrhafte Krieger der Disciplin, (nicht der bewaffnete rohe Haufen,) ist immer human. Als die Unmenschlichkeit unter bürgerlichen Menschen von friedlichem Gewerbe in Paris einheimisch ward, und Schreiber und Advocaten, die keinen Sabel zu führen mußten, andern und sich die Köpfe vom Kumpfe reißen, — da floh die Menschlichkeit zu den Heren Frankreichs, deren Beruf — Tödten war. — Gott verbüte alle fernern bis zur Gewalt treibenden Mißverständnisse in der Schweiz, aber wenn sie je wieder eintreten sollten, so glauben wir, daß durch Occupationen so viel zu ihrer Ausgleichung geschehen wird, als durch die lustigen Geschoße der gesprochenen und gedruckten Worte zur Erhaltung und Nahrung derselben geschah. Denn indem man sich dabei von der wirklichen Macht, die im Staat ist, überzeugt, eine Macht der man sich gerne unterwirft, weil sie im Grunde die eigene und keine fremde ist, — lernt man sich zugleich kennen, man sieht, daß die einen keine Carabenen und die andern keine Menschenfresser sind; das wahre Nationalband fängt wieder sich zu knüpfen an — während es sich auf dem andern Weg löste, während man sich dort gegenseitig von einander entfremdete.

Diese kurzen Betrachtungen gelten dem Interesse keines Standes, am wenigsten irgend einer Partei, sondern dem des ganzen Volks in seiner edelsten, tapfersten Gestalt — dem Volk in Waffen für seine Existenz.

Die Sache hat noch eine andere specieller militärische Seite.

Man hört sonst gerne klagen, die Schweizer Kriegsmacht komme darum nicht im Ganzen zu einem höheren Grade von Ansbildung, weil es an den gehörigen Truppenzusammenziehungen fehle. Dieß letztere ist nun, blickt man auf die jüngst vergangenen drei Jahre, in der That nicht der Fall. Es war meist durch längere Zeit eine bedeutende Truppenmacht beisammen. Aber freilich fragt es sich, ob die Zeit wirklich im engern militärischen Sinn benutzt worden ist, ob man die selten wiederkehrende Gelegenheit benutzte, die Mannschaft in größeren Feld-

dienstverhältnissen zu üben? Man muß dieß, im Ganzen wenigstens, verneinen. Wohl läßt sich zur Entschuldigung anführen, es sei dieß nicht der Zweck des Waffenaufgebots gewesen; der eigentliche Zweck wäre durch solches verstellt, aus den Augen gerückt worden; man sei nicht beordert gewesen zu manövriren, sondern Einquartierung zu geben. Dieser Gedanke hat zum Theil wirklich Grund. Da indessen der Soldat unter den Waffen nie müßig seyn darf, und wohl am wenigsten dann, wenn er imponiren soll, da also doch ein gewisser täglicher Dienst statt fand und statt finden mußte, so hätte eine großartige Ausdehnung und Erweiterung desselben sich wohl nur am Orte befunden. — Wiederum ist zu wünschen, daß die Lehre, die zunächst hieraus gezogen werden könnte, eine müßige und vergebliche seyn möchte; aber um so mehr, da es Sünde wäre, auf solche Gelegenheiten warten zu wollen, macht sich der Gedanke wohl eindringlich, die Gelegenheiten, deren erster und eigentlicher Zweck kriegerische Ausbildung im Großen ist, sich selber zu verschaffen. Möge in dieser Hinsicht das heurige Thuner Lager den würdigen Anfang eines neuen Abschnitts in der Entwicklung des schweizerischen Kriegswesens bilden.

Eidgenössische Militärschule vom Jahr 1834

Unterrichtsplan. — A. Für die Vorbereitungsschule.

1. Woche. Artillerie. Vormittag. Die Offiziere und die Trainunteroffiziere von 5 — 6 $\frac{1}{4}$ Wartung der Pferde. — Die Canonierunteroffiziere von 5 $\frac{1}{2}$ — 6 $\frac{1}{2}$ innerer Dienst. — Die Artilleriehauptleute und Oberlieutenante von 7 — 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Kriegsverwaltung. — Die Canonierunteroffiziere von 7 — 10 $\frac{1}{2}$ Munitionsverfertigung, Distanzschätzen, Ausbesserung des Polygons. — Die Artillerieunterlieutenante und die Trainabtheilung von 7 — 10 $\frac{1}{2}$ Pferde- und Geschirrkennntniß, Anschirren und Satteln, Reiterschule zu Pferde.

Nachmittag. Die Artilleriehauptleute und Oberlieutenante von 2 $\frac{1}{2}$ — 4 innerer Dienst, und Kennntniß des Materiellen. — Von 4 — 7 Pferde- u. Geschirrkennntniß, Anschirren und Satteln, Fahrtschule. — Die Canonierunteroffiziere von 2 $\frac{1}{2}$ — 7 praktische Uebungen wie Vormittag. — Die Artillerieunterlieutenante und die Trainabtheilung von 2 $\frac{1}{2}$ — 4 Wartung der Pferde, Anschirren und Satteln, Geschirrs- und Pferdekennntniß. — Von 4 — 7 Reiterschule zu Pferd.

Cavallerie. Vormittag. Die Offiziere und Unteroffiziere von 5 — 6 $\frac{1}{4}$ Wartung der Pferde, die Offiziere insbesondere auch Kennntniß der Pferde und des Reitzeugs. — Die Hauptleute und Oberlieutenante von 7 — 10 $\frac{1}{2}$ Kriegsverwaltung. — Die Unterlieutenante und Unteroffiziere von 7 — 9 Reiterschule zu Pferde, von 9 — 10 $\frac{1}{2}$ Reiterschule zu Fuß nach An-

leitung der Soldatenschule; Säbelhiebe zu Fuß; Zerlegung und Putzen der Pistolen.

Nachmittag. Die Offiziere und Unteroffiziere von $2\frac{1}{2}$ — 4 Wartung der Pferde zc. wie Vormittag. — Von 4 — 5 Satteln, Packen und innerer Dienst. — Von 5 — 7 Reiterschule und Säbelhiebe zu Pferde.

Scharfschützen. Vormittag. Die Offiziere von 5 — $6\frac{1}{4}$ innerer Dienst, Theorie in der Peloton- und Bataillonschule. — Die Hauptleute und Oberlieutenante von 7 — $10\frac{1}{2}$ Kriegsverwaltung. — Die Unteroffiziere von $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ innerer Dienst. Von 7 — $10\frac{1}{2}$ Distanzschützen und Zielschießen.

Nachmittag. Die Offiziere und Unteroffiziere von $2\frac{1}{2}$ — 7 Zerlegen und Putzen der Stutzer, Soldaten- und Peloton- und Bataillonschule, Distanzschützen und Zielschießen.

Infanterie. Vormittag. Die Aidemajoren und Brigadeadjutanten von 5 — 7 Grundsätze der Kriegsverwaltung und innerer Dienst. — Von 8 — $10\frac{1}{2}$ Theorie in der Soldaten-, Peloton- und Bataillonschule. — Die Unteroffiziere von $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ innerer Dienst. — Von 7 — $10\frac{1}{2}$ Soldaten- und Peloton- und Bataillonschule, Distanzschützen und Zielschießen.

Nachmittag. Offiziere und Unteroffiziere von $2\frac{1}{2}$ — 7 Zerlegen und Putzen der Gewehre, Packen der Tornister, Peloton- und Bataillonschule, Distanzschützen und Zielschießen.

2. Woche. Artillerie. Vormittag. Die Artillerieoffiziere von 5 — $6\frac{1}{4}$ Theorie in der Wirkung und im Richten des Geschüzes. — Von 7 — $10\frac{1}{2}$ Geschütschule, Lastenbewegungen und Munitionsverfertigung. — Die Artillerieunterlieutenante und die Trainabtheilung von 5 — $6\frac{1}{4}$ Wartung der Pferde und Anschirren. Von 7 — $10\frac{1}{2}$ Pferde- und Geschirrenkenntniß, Reit- und Fahr- und Batterienmanöver, Lastenbewegungen.

Nachmittag. Alle Artillerieoffiziere und die Unteroffiziere von $2\frac{1}{2}$ — 7 Geschütschule, Batterienmanöver, Lastenbewegungen, Munitionsverfertigung, Distanzschützen und Zielschießen. — Die Trainabtheilung von 2 — 3 Wartung der Pferde und Anschirren.

Cavallerie. Vormittag. Die Offiziere von 5 — $6\frac{1}{4}$ Theorie der Zug- und Escadronschule und im Felddienst. — Die Unteroffiziere von 5 — $6\frac{1}{4}$ Wartung der Pferde. — Die Offiziere und Unteroffiziere von 7 — 9 Glieder- und Zugschule. — Von 9 — $10\frac{1}{2}$ zu Fuß Wacht- und Felddienst, Tirailiren und Pistolenschießen.

Nachmittag. Die Offiziere und Unteroffiziere von 2 — 4 Wartung der Pferde, Kenntniß der Pferde und des Reitzeugs, Satteln. — Von 4 — 7 Glieder- und Zugschule, Tirailiren und Felddienst zu Pferd.

Scharfschützen. Vormittag. Die Offiziere von 5 — $6\frac{1}{4}$ Theorie in der Bataillonschule, in den Kettenmanövern und im Felddienst. — Die Unteroffiziere von 5 — $6\frac{1}{4}$ wie die Offiziere. — Von $6\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$ Theorie im Wacht- und Felddienst. — Die Offiziere und

Unteroffiziere von $7\frac{1}{2}$ — $10\frac{1}{2}$ Bataillonschule, Kettenmanöver, Wacht- und Felddienst, Zielschießen.

Nachmittag. Die Offiziere und Unteroffiziere von $2\frac{1}{2}$ — 7 Zielschießen und Felddienst.

Infanterie. Vormittag. Die Bataillonschefs, Quartiermeister und Aspiranten des Kommissariats von 6 — 8 und von 9 — 11 Kriegsverwaltung. — Die Aidemajoren und Brigadeadjutanten von 5 — $6\frac{1}{4}$ Theorie im Felddienst. — Die Unteroffiziere von $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ Theorie im Wacht- und Felddienst. — Die Aidemajore, Brigadeadjutanten und Unteroffiziere von 7 — $10\frac{1}{2}$ Bataillonschule, Kettenmanöver und Wacht- und Felddienst.

Nachmittag. Die Bataillonschefs von 3 — 6 Theorie im innern und im Felddienst, in der Bataillonschule und den Linienmanövern. — Die Quartiermeister und Aspiranten von 3 — 6 Kriegsverwaltung. — Die übrigen Offiziere und die Unteroffiziere von $3\frac{1}{2}$ — 7 Linienmanöver, Felddienst, Versuche über die Wirkung des Infanteriefeuers in zerstreuter und geschlossener Gefechtsordnung.

3. Woche. Artillerie. Vormittag. Die Artillerieoffiziere von 5 — $6\frac{1}{4}$ Theorie in der Wirkung und im Richten des Geschüzes. — Die Canonierunteroffiziere von $5\frac{1}{2}$ — $7\frac{1}{2}$ Geschütschule. — Die Trainabtheilung von 5 — $6\frac{1}{4}$ Wartung der Pferde und Anschirren. — Die Artillerieabtheilung von 7 — $10\frac{1}{2}$ Munitionsverfertigung, Batteriemannöver, Zielschießen. — Die Trainabtheilung von 7 — $10\frac{1}{2}$ Pferde- und Geschirrenkenntniß, Batteriemannöver.

Nachmittag. Die Artillerieabtheilung von 2 — 7 Batteriemannöver, Zielschießen. — Die Trainabtheilung von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Wartung der Pferde und Anschirren. — Von $2\frac{1}{2}$ — 7 Batteriemannöver.

Cavallerie. Vormittag und Nachmittag. Stall- und Ausrücken wie in den beiden ersten Wochen, Wiederholung des praktischen Unterrichts der ersten Woche und Ausdehnung desselben auf die Glieder- und Zugschule.

Scharfschützen. Vormittag. Von $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ Zerlegung und Putzen der Stutzer, Instandstellung der übrigen Mannschaftsausrüstung, Packen der Tornister. — Von 7 — $10\frac{1}{2}$ Soldaten-, Peloton- und Bataillonschule, Kettenmanöver, Wacht- und Felddienst, Zielschießen.

Nachmittag. Von $2\frac{1}{2}$ — 7 wie Vormittag.

Infanterie. Vormittag. Die Bataillone von $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ Zerlegen und Putzen der Gewehre zc. — Von 7 — $10\frac{1}{2}$ Peloton- und Bataillonschule, Linienmanöver, Kettenmanöver, Wacht- und Felddienst. — Die Hauptleute, Quartiermeister, und Aspiranten des Kommissariats von 6 — 8 und von 9 — 11 Kriegsverwaltung.

Nachmittag. Übungsmärsche unter Voraussetzung der Nähe des Feindes, Reconoscirungen, Angriff und Vertheidigung von Positionen, Deflees zc. — Die 8 zu Waffenoffizieren bestimmten Lieutenante: Vor- und Nachmittag in allem, was auf die Kenntniß und Er-

haltung der Waffen, die Verfertigung und Erhaltung der Munition und den ihnen im Felde zugeordneten Dienst überhaupt Bezug hat.

Bemerkung. An diesen Uebungen werden auch die übrigen Waffen einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen.

B. Für die Applicationschule.

1. **W o c h e.** Artillerie. Manöuviren, Zielschießen, taktische Uebungen in Verbindung mit den übrigen Waffen.

Cavallerie. Eskadronschule, Tirailleurs, Felddienst, taktische Uebungen in Verbindung mit den übrigen Waffen.

Scharfschützen. Zielschießen, Felddienst, taktische Uebungen in Verbindung mit den übrigen Waffen.

Infanterie. Pelotons- und Bataillonschule, Einienevolutionen, hauptsächlich Felddienst, taktische Uebungen in Verbindung mit den übrigen Waffen.

2. **W o c h e.** Kriegsmanöuvre, in Folge welcher häufige Truppenbewegungen innert dem Rayon eines Tagemarsches um Thun herum stattfinden werden.

Stab der Direction. — Thun, den 9. August. — **Tagßbefehl No. 1.** — Die Commandanten der verschiedenen Waffen werden die unter ihrem Befehle stehende Mannschaft sogleich in Gemäßheit des heute erlassenen General-Befehls nach Batterien und Compagnien eintheilen. Ueber die Unterabtheilungen der Batterien in Jüge, Geschützbedienungen, der Compagnien in Plotons-Jüge und Geschwader ist der Adjutant der Schule angewiesen, die nähern Bestimmungen bekannt zu machen. — Desgleichen werden die benannten Commandanten über Einrichtung des innern Dienstes, namentlich über die Dienstfehren zum bewaffneten und unbewaffneten Dienst, die nöthigen Verfügungen treffen, worüber ihnen die umständlichen Weisungen ebenfalls durch des benannten Adjutanten der Schule zukommen werden. — Bezüglich der Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Plätze ist bestimmt, daß sie dieselben, auf reglementarischen Fuß, nach der Formation wie sie ihnen mitgetheilt werden wird, vollständig so besetzen, daß die ersten Hauptleute in Grad und Rang zu Compagnie-Commandanten (bei der Infanterie), zu Aide-Majoren, die Ober- und Unterlieutenants zu ihren Graden, die ersten Unteroffiziere als Feldweibel und abwärts so fort als Fouriere, Wachtmeister und Corporale verwendet werden. — Alle von der Prima Plana über solche Besetzung annoch übrig bleibende Individuen haben den Dienst als Soldaten zu versehen. — Sobald diese Eintheilungen gemacht sind, werden die benannten Waffencommandanten über den personellen Bestand ihrer Mannschaft ihre Rapporte in der Form und auf die Zeit eingeben, wie ihnen durch den Adjutanten der Schule angezeigt werden soll.

Instruction. Auf morgen Sonntag den 10. August, Vormittags nach dem Gottesdienste, wird der Director

der Schule über sämtliche, bis dahin eingerückte Mannschaft Inspection halten. — Zu dem Ende werden die Herren Waffencommandanten bei heutigem Abendappell die nöthigen Weisungen ertheilen, damit Offiziere, Unteroffiziere, Corporale u. s. w., Tambouren, Trompeter und Soldaten mit vollständiger Bewaffnung und Ausrüstung erscheinen, wobei zu beobachten, daß durch die betreffenden Zug-, Geschützbedienungs-, Geschwader-Commandanten die vorläufigen Inspectionen über ihre Mannschaft vorgenommen werden. — Die bestimmte Stunde des Ausrückens und andere nähere Weisungen werden ihnen später ertheilt werden.

Der Chef des Stabs der eidgen. Militärschule.

Thun, 11. August. — **Tagßbefehl No. 2.** Angaben wegen der Offiziere. Sämtliche Offiziere sollen ihren Corpscommandanten zu Händen des Direktionsstabs ein Verzeichniß eingeben, enthaltend: a) Namen, b) Grad und Dienstalter, c) Wohnung, d) den von ihnen gewählten Pensionort für acht Tage. Die Corpscommandanten werden die erste Angabe durch Einsicht der Brevets verifiziren, und den Rapport an den Direktionsstab machen.

Vorschrift über Tenue der Offiziers. Wenn große Tenue angefragt ist, bis auf neuen Befehl, weiße Pantalons; in gewöhnlicher Tenue steht ihnen die Wahl frei zwischen grün und grünen Luchhosen, Zwilich oder sonst weißen Pantalons. Der Ringtragen wird nur als Dienstzeichen, bei Corpsvoisten nur auf Anordnung getragen.

Abgabe von Munition der Detachements. Alle bis dahin eingerückten Cantonaldetachements-Commandanten werden bis heut nachmittägigem Ausrücken die von ihnen hieher geführte Mannschaft anweisen, die gefasste Munition (was 30 Stück Patronen per Mann seyn sollen) an den Parkdirector abzugeben; demnach auch Nöthiges wegen auf Wache oder zum Kochen commandirter Mannschaft zu verfügen, damit die Abgabe von allen zugleich geschehe.

Schätzung der Offizierpferde. Alle Offiziere, deren Pferde noch nicht geschätzt worden, sollen dieselben morgen den 12. August Vormittags um 11 Uhr behufs der Schätzung, vor die Stallung der Cavallerie hinstellen lassen, bei Verlust aller Ansprache im Unterlassungsfalle.

Organische Anzeigen. An den Platz des im Generalbefehl als Ordonnanzoffizier bezeichneten, aber wegen Krankheit nicht einrückenden Stabshauptmanns König kommt Hr. Aidemajor Monhard, und wird die Funktionen eines Platzadjutanten im Hauptquartier übernehmen. — Der im Generalbefehl unrichtig als „Adjutant beim Artilleriestab“ bezeichnete Hr. Stabsmajor Weiß vertritt in bemeldtem Stab einzig die Stelle als Parkdirector.

Verbote. Auf der Almend ist ohne besondere Dienstveranlassung alles Gehen und Reiten rechts der

Straßen im Hinausgehen, bis auf die Höhe des Exercierplatzes und links der Straße bis auf die Höhe des Polygons untersagt. — Unteroffiziere und Soldaten von der Artillerie und Cavallerie sollen, sofern der Dienst es nicht anders erfordert, jederzeit nur im Schritt reiten. — Auf den Brücken ist für Jedermann untersagt, anders als im Schritt zu reiten. — Unteroffizieren und Soldaten ist im Innern der Stadt, in Gassen und auf Plätzen, nirgends zu rauchen erlaubt, als in der Gasse Bälliz genannt, oder vom Gasthof zum weißen Kreuz bis zum Almendthor.

Der Chef des Stabs der eidgen. Militärschule.

Lhun, am 12. August. — Tagßbefehl Nr. 3. Abholen der Briefe. Die Herren Commandanten aller Waffen werden Abends um halb neun Uhr durch einen Unteroffizier beim Kriegskommissariat die durch die Post angekommenen Briefe für ihre Untergebenen abholen lassen, diejenigen der Offiziere in deren Quartier schicken, die der Soldaten beim Verlesen nach dem Zapfenstreich austheilen lassen.

Verlesen der Kriegßartikel. Die Kriegßartikel sollen am Mittwoch beim Nachmittagsappell compagnienweise, und bei der Cavallerie auch der im Stalldienst angestellten Mannschaft in den Ställen, und von da an jeden Samstag auf gleiche Weise verlesen werden.

Abrechnung über Rationenbezug vom 9. August. Mittwochs den 13. nach 11 Uhr werden sich die Commandanten der am 9. August eingerückten Detachements, die Trainpferde bei sich hatten, beim Kriegskommissariat einfinden, um über Rationenbezug am 9. August abzurechnen.

Eingabe von Namensverzeichnissen der Truppen. Die Herren Waffencommandanten werden Namensverzeichnisse der Mannschaft ihrer Compagnien aufsetzen, und zuerst eine Abschrift an das Kriegskommissariat, dann eine zweite an den Directionsstab eingeben.

Weisung für das Gesundheitspersonale der Schule. Von den beiden anwesenden Aerzten wird einer jedenfalls, und wenn der Gesundheitsdienst anderwärts es erlaubt, auch der andere regelmäßig mit den Truppen austrücken, und sich in der Nähe des Polygons aufhalten. Von den bisher anwesenden Fraters sollen jedenfalls zwei sich, mit ihren Bulgen versehen, eben dahin verfügen. Einer soll tagweise in Dienstkehren sich in der Caserne aufhalten, die übrigen werden von den Herren Aerzten im Gesundheitsdienst verwendet werden.

Alle noch nicht eingereichten Marschrouten sollen vor dem heutigen Austrücken dem Adjutanten der Schule eingegeben werden.

Besuch und Abhalten der Unterrichtsstunden nach Vorschrift. Diejenigen Offiziere, welche sich auf die festgesetzte Stunde nicht zur Instruktion einfinden, sollen von ihren betreffenden Vorgesetzten

„bei Verspätung bis auf 5 Minuten mit 24 Stunden,

„bei Verspätung zwischen 5 und 10 Minuten mit

„48 Stunden einfachem Arrest belegt werden.“ — Bei noch größerer Verspätung soll der betreffende Vorgesetzte sogleich Anzeige an den Direktor machen, der sich dann die geeigneten Verfügungen vorbehält. — Derjenige Vorgesetzte, der es unterlassen würde, eine ihm bewußte Verspätung eines Offiziers nach Vorschrift zu bestrafen, oder schuldige Anzeige zu machen, wird in die nämliche Strafe, wie der fehlbare Verspätete, verfällt werden. — Der angeordnete Unterricht soll immer genau um die vorgeschriebene Stunde anfangen, und nicht früher als vorgeschrieben beendet werden. — Die Zeit des Einrückens ist so zu beobachten, daß um die festgesetzte Stunde die Unterrichtsklassen nicht erst abmarschiren, sondern wirklich am Bestimmungsort einrücken.

Entfernung aus dem Hauptquartier. Ohne besondere Bewilligung sollen Offiziere und Truppen sich nie weiter als auf eine Stunde im Umkreis des Hauptquartiers entfernen, und auch dieses nur, in so weit es mit Instruktion und Dienst vereinbar ist.

Meldungen wegen Materiell und Munition. Ueber alles, was diese Gegenstände betrifft, ist sich an den Commandanten der Artillerie zu melden.

Der Chef des Stabs der Militärschule.

Lhun am 13. August. — Tagßbefehl Nr. 4. Mit dem 14. dieß tritt der Stabshauptmann Herr Heinrich Monod als Ordonnanzoffizier in den Stab der Direktion der Militärschule. — Vom gleichen Tag an wird Herr Stabsoberlieutenant Victor Aubegnois bis zum 23. August als Adjutant in den Stab der Infanterie eintreten. — Sämmtliche Instruktoren sollen von denen in jedem besondern Fach bei ihnen in Unterricht stehenden Offizieren und Unteroffizieren ein Namensverzeichniß eingeben. — Es ist aufs strengste untersagt, in Ställen und Scheunen, bei Munitionswagen und überhaupt an Orten, wo sich leichtentzündbare Sachen befinden, und eben so im Polygon, in der Nähe des Parks, sei es bei Tag oder bei Nacht, zu rauchen. — Es werden dießfalls die betreffenden Obern für pünktliche Befolgung dieses Befehls durch ihre Untergebenen namentlich in Hinsicht auf das Rauchen in den Ställen, die Batterie und die Cavalleriecompagnie-Commandanten aufs strengste verantwortlich gemacht, und, wie bereits im Generalbefehl vom 9. August gegen die Offiziere wegen eigener Verdiensten geschehen, wird hiemit auch gegen benannte Commandanten erklärt, daß der Direktor der Schule sich vorbehalten muß, sich für allen aus Nachlässigkeit und Ungehorsam der Untergebenen entstehenden Schaden an deren Vorgesetzte zu halten.

Der Chef des Stabs der eidgen. Militärschule.

Lhun den 14. August 1834. — Tagßbefehl Nr. 5. — Um in den innern Dienst selbst und in die Instruktion darüber sobald immer möglich die wünschbare Gleichförmigkeit zu bringen, werden von dem neu

bearbeiteten „allgemeinen Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen“ eine Anzahl Exemplare, vor Beendigung des Druckes des ganzen Werks, an die Herren Waffen- und Compagnie-Commandanten und an die Instructoren ausgetheilt werden, nämlich mit Hinweglassung von Titel und Vorrede, die Bogen 1 bis 8, enthaltend: „Allgemeine Regeln und innerer Dienst.“

Diesfalls haben nun alle die, an welche solche Austheilung geschieht, sich zu merken:

1. Daß von dem Augenblick an, und in der Ausdehnung wie dieses Reglement einem Jeden mitgetheilt wird, der Director der Schule auch voraussetzt, daß man sich aufs genaueste damit bekannt mache, und es darum nicht nöthig seyn werde, irgend eine darin enthaltene Bestimmung vorkommenden Falls in den ergehenden Befehlen noch besonders zu wiederholen, namentlich soll in Hinsicht auf Arrestanlegungen von Stund an aufs Genaueste beobachtet werden, was diesfalls im §. 16 und §. 148 vorgeschrieben ist.
2. Da die noch fehlenden Druckbogen in Kurzem erwartet werden, und alsdann die dermalen ausgetheilten unvollständigen Exemplare sogleich vervollständigt werden sollen, so haben diejenigen, an welche die dermalige vorläufige Austheilung geschieht, die erhaltenen Hefte in gutem Stand zu erhalten, und seiner Zeit zur Vervollständigung zurückzugeben.

Vom 15. August an soll bei der Artillerie und Cavallerie wie früher schon bei den Scharfschützen eine Compagnie nur Ein Ordinari bilden.

Um die Offiziere nicht allzusehr der Instruction zu entziehen, wird bezüglich ihres Beiwohnens bei den Verlesungen festgesetzt was folgt: Beim Morgenverlesen (Appell) haben nur die Offiziere von der Wache zu erscheinen. Beim Nachmittagsverlesen von Scharfschützen und Infanterie alle Offiziere; von der Artillerie alle die, so nicht beim Train angestellt sind, und von der Cavallerie einer; dieser Letzte nur in dem Zwecke, um allfällig beim Verlesen eröffnete Befehle zu vernehmen, und dem betreffenden Commandanten ohne Zeitverlust zu überbringen.

Der Chef des Stabs der Militärschule.

Thun den 15. August 1834. — Tagsbefehl Nr. 6. Die Vorsorge für die Gesundheit der Mannschaft veranlaßt den Director der Schule, der sämtlichen Mannschaft aufs Angelegentlichste zu empfehlen, daß sie alle die der Jahreszeit und Bitterung angemessene Vorsicht für die Erhaltung ihrer Gesundheit beobachte. Ganz besonders wird die Mannschaft gewarnt, daß sie sich

des Morgens nicht zu leicht anziehe, sondern gehörig warm halte, so wie dann auch, daß sie sich sorgfältig vor dem Genuß von unreifem Obst hüten, und auch im Genuß von reifem Obst die nöthige Mäßigkeit beobachte.

Die bereits mündlich getroffene und seit gestern ins Werk gesetzte Anordnung, daß die Artillerie-Unterleutenants sammt den Trainoffizieren den Verlesungen bei den Ställen beiwohnen, wird hiemit bestätigt.

Es ist sämtlichen Offizieren der Schule untersagt, auf solchen Wegen zu reiten, die nur für Fußgänger bestimmt sind, und dies namentlich dem Fluß entlang. Ueberhaupt ist Jedermann, der zur Schule gehört, gewarnt, sich mit Reiten immer wohl in Acht zu nehmen, daß die Sicherheit der Fußgänger und namentlich die der Kinder auf keine Weise gefährdet werde.

Der Chef des Stabs der eidg. Militärschule.

(Die weiteren Tagsbefehle folgen in den nächsten Nummern.)

M i s z e l l e.

Während des Feldzugs im Jahr 1822 in Spanien führte Generalleutenant Guilleminot, Chef des Generalstabs, eine lithographische Presse mit, um die nöthigen Nachweisungen über das Terrain, welches die Armee durchzog, in der geeigneten Anzahl Abdrücke an die Corpscommandanten zu vertheilen. Wenn ein Tagmarsch vorüber war, entwarfen die mit diesem Dienst beauftragten Generalstabsoffiziere nach den Reconnoissancebrouillons die Zeichnung der Colonnenwege, die die Armee am folgenden Tage einschlagen mußte, auf Stein. Die lithographische Presse, die sich auf einem Wagen befand, der dem topographischen Bureau zugetheilt war, setzte sich sogleich in Thätigkeit. Diese Presse zu 5000, einen Metre lang, einen Decimetre breit, mit sehr detaillirter Topographie waren oft vor 9 Uhr Abends beendigt und gedruckt, und wurden dann in der Nacht an alle Corpscommandanten zugleich mit der Ordre zum Abmarsch und der Bezeichnung der Dörfer, in denen ihre Truppen Quartier nehmen sollten, mitgetheilt. Die Stadt Vittoria liegt mitten in einer unermesslichen Ebene, die mit einer Menge Dörfer von nur 20 — 30 Häusern bedeckt ist. Während des kurzen Aufenthalts der Franzosen in dieser Stadt wurde eine Karte der Umgebungen zu 5000 in einigen Blättern lithographirt, und als zwei Divisionen schwerer Reiterei daselbst in Cantonnirung kamen, erhielt jeder Chef jeder Abtheilung ein Exemplar, mit Hilfe dessen die Dislocation in der größten Ordnung bewerkstelligt wurde. Ein Plan von Madrid wurde zu Burgos lithographirt; zwei der Umgegend von Isla de Leon von der Mündung des San Pedro bis Rota dienten zur Aufstellung der zahlreichen Posten, welche die Blockade dieser Insel bildeten.